

Verfassung der Stiftung

1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "**Stiftung GegenStand**".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 35037 Marburg.

2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung wissenschaftlicher Vorhaben, die geeignet sind, den Zusammenhang von Wissenschaft, Natur, Gesellschaft und Politik ins Bewußtsein zu rufen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung von Tagungen und Seminaren
 - die finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben
 - die Förderung von Publikationsprojekten
 - die Herstellung einer Öffentlichkeit für diese Vorhaben
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Stiftungsmitteln besteht nicht.

3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Zuwendungen Dritter erhöht werden.

4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei 3 Personen. Er wird vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,

(2) Für die laufenden Geschäfte können eine Geschäftsführung und Hilfskräfte angestellt werden, wenn der Anfall von Geschäftsvorgängen dies erfordert. Aufwendungen für die Geschäftsführung müssen durch den Umfang der Geschäftsführung gerechtfertigt sein. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

(3) Zwei Vertreter/innen des Vorstands vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Geschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 50.000,00 DM verpflichten, sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirats.

8

Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Beschlußfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

9

Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 10 Personen. Er bestellt aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden durch die Versammlung der Stifter und Stifterinnen bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt ohne zeitliche Begrenzung; eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(3) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10

Aufgaben des Stiftungsbeirats

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beratung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
3. Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften
4. Erlaß einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und des Geschäftsführers,
5. Erlaß einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirats,
6. Entgegennahme des Jahresberichts und Bestätigung der Jahresrechnung
7. Verfassungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

11

Beschlußfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen der Verfassung der Stiftung, eine Zweckänderung bzw. ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen. Stimmenthaltungen werden, soweit gesetzlich zulässig, nicht mitgezählt. Personenwahlen sind geheim, wenn nicht alle Mitglieder ausdrücklich einer offenen Abstimmung zustimmen.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsbeirats hinsichtlich des Erlasses von Geschäftsordnungen, der Veränderung der Verfassung der Stiftung bzw. ihrer Zusammenlegung mit anderen Stiftungen sowie der Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

12

Stiferversammlung

Die Versammlung bestellt aus ihren Reihen den Stiftungsbeirat und beruft ihn ab.

13

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
- (2) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung, die dem Stiftungsbeirat vorzulegen sind.

14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils

geltenden Stiftungsrechts.

15

Änderungen der Verfassung

Änderung der Verfassung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung durch das zuständige Finanzamt.

16

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an das Internationale Institut für Sozialgeschichte (IISG), welche es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke nach § 2 dieser Verfassung zu verwenden hat.